

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtfeuerwehr Jöhstadt

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) sowie § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt in seiner Sitzung am 26. April 2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtfeuerwehr Jöhstadt beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadtfeuerwehr Jöhstadt vom 29. Juli 2016 (Jöhstädter Umschau vom 05.09.2016, Seite 3) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - (1) Die Stadtfeuerwehr Jöhstadt ist eine Freiwillige Feuerwehr (FF) bestehend aus den Ortsteilwehren Jöhstadt, Schmalzgrube, Grumbach und Steinbach.
2. In § 1 wird nach dem Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
 - (4) Neben den aktiven Abteilungen der Ortsteilwehren bestehen Alters- und Ehrenabteilungen in allen Ortsteilwehren der Stadtfeuerwehr Jöhstadt.
3. § 25 wird umbenannt in:

§ 25 Alters- und Ehrenabteilung / Nicht aktive Mitglieder
4. In § 25 wird nach dem Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:
 - (6) Nicht aktive Mitglieder der Stadtfeuerwehr Jöhstadt sind Angehörige, die Aufgaben außerhalb des Einsatzes erfüllen. Zu ihnen gehören Helfer in der Kinderfeuerwehr und in der Jugendfeuerwehr. Die nicht aktiven Mitglieder sind den jeweiligen Abteilungen zugeordnet.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtfeuerwehr Jöhstadt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jöhstadt, den 27. April 2018

Olaf Oettel

Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 27. April 2018

Olaf Oetzel

Der Bürgermeister

